

GUTACHTEN ZUM ARTENSCHUTZ ASP II

Ergänzung zur ASP I

Integrativer Sportpark Hoengen

Gemeinde Selfkant



Auftraggeber:

Gemeinde Selfkant

Am Rathaus 13

52538 Selfkant-Tüddern

Bearbeitung:

Büro Dipl.-Ing. H. Schollmeyer

Walderych 56

52511 Geilenkirchen

Tel.: 02451 – 95 94 20

E-Mail: Harald.Schollmeyer@t-online.de

Inhalt

1. Einleitung / Anlass zur Artenschutzprüfung Stufe II	3
1.1 Betroffene, planungsrelevante Art	3
1.2 Potentiell, weitere planungsrelevante Arten	4
2. Der Steinkauz	6
2.1 Kurzbeschreibung Schutzstatus und Lebensweise	6
2.2 Steinkauzvorkommen im Plangebiet	7
2.3 Anforderungen an artspezifische Maßnahmen	9
2.3.1 Vermeidungsmaßnahmen	9
2.3.2 Ersatzmaßnahmen	10
3. Maßnahmenfläche zur Revierentwicklung	12
3.1 Lage	12
3.2 Bestand und Nutzung	12
3.3 Schutzausweisungen	13
3.4 Eignung der Maßnahmenfläche	13
3.5 Konkrete Maßnahmen	15
4. Ansiedlung von Steinkäuzen	19
5. Maßnahmen- und Besiedlungskontrolle - Monitoring	19
6. Fazit	19
Literatur / Quellen	20

Kartendarstellung: Maßnahmen Steinkauz-Revier

1. Einleitung / Anlass zur Artenschutzprüfung Stufe II

Das Vorhaben „Integrativer Sportpark Hoengen“ und das Plangebiet sind in der ASP I vom 19.12.2018 (gleicher Verfasser) in seinen Grundzügen bereits beschrieben worden. Wesentliche Änderungen der Planung als Grundlage für das Bauleitplanverfahren hat es bisher nicht gegeben.

1.1 Betroffene planungsrelevante Art

Der geplante Sportpark in Selfkant-Hoengen wird mit seiner Realisierung Auswirkungen auf ein Steinkauz-Revier haben.

Die UNB Kreis Heinsberg hat auf der Fläche im Jahr 2004 ein Steinkauz-Revier kartiert, bei der weiteren, letzten Kartierung im Jahr 2013 konnte die Art dort nicht festgestellt werden.

Bei Untersuchungen im Rahmen der ASP I ist der Steinkauz am 20.09.2018 auf dem Dach einer alten Hofanlage in unmittelbarer Nachbarschaft zum Plangebiet gesichtet worden.

Die geplante Sportanlage bezieht Grünlandflächen im Umfeld der alten Hofanlage mit ein, die dem Steinkauz als essentielles Nahrungshabitat dienen und in Verbindung mit dem Brutplatz als Teil der Fortpflanzungsstätte zu werten sind und dem gesetzlichen Schutz unterliegen.

Mit den künftigen Aktivitäten auf dem Sportparkanlage ist zu befürchten, dass der Steinkauz, als „streng geschützte Art“ nach Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV, hier aus seinem Revier (MTB – Q 4901- 4 Selfkant) vertrieben wird.

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden mit der Realisierung des Vorhabens ausgelöst. Dies erfolgt durch die Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 3 BNatSchG.

Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden damit erforderlich.

Mit der Unteren Naturschutzbehörde Kreis Heinsberg wird im Rahmen einer Erörterung am 2.10.2018 gemeinsam mit der Gemeinde Selfkant vereinbart, das zum Vorkommen des Steinkauzes weitere Untersuchungen erfolgen sollen. Als Zeiträume bieten sich Oktober / November 2018, „Herbstbalz“, und hauptsächlich die „Frühjahrsbalz“ ab Mitte Februar und im März 2019 an.

Des Weiteren soll überprüft werden, ob sich im Gemeindegebiet des Selfkant geeignete Flächen zur Entwicklung / Aufwertung eines Steinkauz-Revieres vorhanden sind.

1.2 Potentiell, weitere betroffene planungsrelevante Arten

Wie in der ASP I bereits darauf hingewiesen, können von dem Vorhaben weitere planungsrelevante Arten betroffen sein.

Die **Feldlerche** – *Alauda arvensis* - konnte im Plangebiet selbst bei den Kartierungen zur ASP^I nicht festgestellt werden. Im Zeitraum Sommer / Herbst 2018 war der Aufwuchs auf den Acker- und Grünflächen zu hoch.

Des Weiteren ist für die Feldlerche der Abstand zu dem Schulkomplex mit seinen in Teilabschnitten vorhanden Begrünung in Form von Gehölzstreifen und der südwestlich angrenzenden Bebauung mit Gartenanlagen zu gering. Südöstlich der lokalen Straße „Op de Berg“, außerhalb des Plangebietes und weiter über die Landstraße 410 hinaus erstreckt sich eine mehr offene Ackerlandschaft. Je nach Feldfruchtanbau und Jahreszeit kann hier die Feldlerche vorkommen. Gleichwohl können Bau- und Betrieb des Sportparks künftig die Feldlerche veranlassen sich anzupassen und ihr Distanzverhalten zu verändern. Es bestehen hinreichende Ausweichmöglichkeiten im räumlichen Zusammenhang in östliche Richtungen.

Fazit: *Eine direkte Betroffenheit der Feldlerche im Sinne des Artenschutzes, allein durch den Sportpark bedingt, kann hier ausgeschlossen werden.*

Der **Bluthänfling** – *Carduelis cannabina* - konnte während weiterer Kartierungen Ende Februar und im März nicht beobachtet werden. Der März gilt als typische Balzzeit, die bis Mai andauern kann. Das Nahrungsangebot ist im Plangebiet hier im ausgehenden Winter und zu Frühjahrsbeginn eher unzureichend. Im Sommer und Herbst waren auf Acker- und Grünlandflächen verbreitet samen tragende Kräuter und Gräser vorhanden. Hecken, Sträucher junge Nadelgehölze, die geeignete Bruthabitate bis in Höhen von 2 m bieten sind direkt im Plangebiet unzureichend ausgeprägt. Vorjährige Neststandorte konnten nicht festgestellt werden. Ansiedlung der Art wäre möglich, wenn im Umfeld des Vorhabens eine nachhaltige Brache-Entwicklung einsetzen würde. Aufgrund intensiver Flächennutzung gilt dies als unwahrscheinlich.

Fazit: *Artenschutzrechtliche Konflikte für den Bluthänfling können in Verbindung mit dem Vorhaben ausgeschlossen werden.*

Das **Rebhuhn** – *Perdix perdix* - bevorzugt als Lebensraum Ränder der offenen Ackerflächen, teils Grünländer und unbefestigte Feldwege mit krautreichem Aufwuchs, die als Nahrung Sämereien und kleine Insekten bieten. Die Flächen des Plangebietes bieten die für die Art geeigneten Strukturen nur bedingt und nicht über den gesamten Jahreslauf. Es fehlt die Verbindung zu gleichartigen Strukturen im weiteren Umfeld. Während des Sommers und Herbstes 2018 gab es auf den bisherigen Acker- und teils Grünflächen gute Nahrungsangebote. Gleichwohl regiert das Rebhuhn gegenüber Störungen, die durch die vorhandenen Sportanlagen an der Schule wiederholt auftreten und auch der drohenden Gefahr von Prädatoren, wie hier Katzen in Siedlungsnähe und Turmfalken / Mäusebussard, für die das Plangebiet Teil ihres Jagdgebietes ist, aufgegriffen zu werden.

Während der Kartierungen im Februar / März haben sich keine Hinweise auf Vorkommen von Rebhühnern ergeben. Gleichwohl konnte ein verwandter Hühner-Vogel, der Fasan mehrmals beobachtet werden.

Fazit: *Artenschutzrechtliche Konflikte können das Rebhuhn im Plangebiet mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.*

Für **Greifvögel und Eulen**, hier **Mäusebussard** – *Buteo buteo* -, **Waldohreule** -*Asio otus* - und **Turmfalke** - *Falco tinnunculus* -, stellt das Plangebiet mit seinem weiteren Umfeld Teil eines guten Nahrungshabitats dar. Neben der bisherigen Ackerfläche an der Straße „Op de Berg“ sind dies die Weiden- und Wiesenbereiche zwischen der vorhandenen Sportanlage und der Wohnbebauung entlang des Prunkweges, des Laaker Weges und der Westernholzstraße bisher sehr geeignet.

Die Grünlandfläche weisen einen hohen Bestand an Kleinsäugetern, hier Mäuse und Maulwürfen, auf. Die höheren Bäume in den Randbereichen bieten guten Ansetzmöglichkeiten.

Einzelne Mäusebussarde und zwei Turmfalken konnten bei Ansitzen und auch Überfliegen des Geländes bei den Kartierungen zur ASP I wiederholt beobachtet werden und erneut im März 2019.

Hinweise auf Fortpflanzungsstätten, Horste in den Bäumen oder Nistplätze im Bereich von Gebäuden, hier die alte Hofanlage, oder Flachdachbereiche der Schule, konnten bisher nicht festgestellt werden. Einzelne ältere Nester in den Baumkronen, die z. B. auf Elstern oder Tauben schließen lassen, sind nur unzureichend groß und ohne erkennbare aktive Nutzung. Ebenso haben sich keine Hinweise auf die Waldohreule ergeben.

Störwirkungen aus den Bereichen der vorhandenen Sportanlagen und der dicht angrenzenden Wohnbebauung sind für dauerhafte Aufenthalte möglicherweise zu groß und zu häufig.

Bei den drei betreffenden Arten sind die Jagdreviere bis zu mehreren 100 ha groß. Mit der Realisierung des Sportparks geht Teil eines Nahrungshabitats verloren, jedoch bleiben im größeren Umfeld und räumlichen Zusammenhang Jagdmöglichkeiten bestehen.

Fazit: Fortpflanzungshabitate von Mäusebussard, Turmfalke und Waldohreule sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Artenschutzrechtliche Konflikte ergeben sich nicht.

2. Der Steinkauz

2.1 Kurzbeschreibung

- **Status der Eulenart**

Der **Steinkauz** – *Athene noctua* - gilt als europäische Vogelart als streng und besonders geschützt. In der Roten-Liste ist die Art in NRW mit der Tendenz als zunehmend gefährdet, mit Bezug auf das Bundesgebiet als stark gefährdet eingestuft. Die lokale Population ist regional in einigen Ortslagen noch günstig, verschlechtert sich jedoch auffällig.

- **Lebensraum und Lebensraumsprüche**

Der Steinkauz ist eine Eulenart von knapp über 20 cm Größe, die durch ihren breiten Kopf und den kurzen Schwanz auffällt. Das Federkleid ist erdbraun mit einer weißen, artspezifischen Musterung.

Steinkäuze brüten in Baumhöhlen von Obst- oder Kopfbäumen, aber auch in Nischen und Höhlen an und in Gebäuden (z.B. halboffene Schuppen, Ställe mit Öffnungen im Mauerwerk und Dachunterzügen, teilweise auch Häuser am Siedlungsrand).

Als wichtigste Voraussetzung für das Vorkommen des Steinkauzes sind Dauergrünländer mit Bäumen oder anderen geeigneten Ansitzwarten zu nennen. Vorzugsweise nimmt der Steinkauz ältere Bäume, > 50 Jahre, mit natürlicher Höhlenbildung als Quartier an. Die Jagd auf Nahrung erfolgt auf Flächen mit niedriger Vegetation (Kurzrasen), hier Dauerweiden der Rinder- und Pferdehaltung. Über den Boden laufend vermag er mit seinen kurzen Fängen Beute zu jagen.

Diese Voraussetzung muss vor allem zur Zeit der Jungenaufzucht, Mai /Juni gegeben sein, wenn der Nahrungsbedarf hoch ist. Zur bevorzugten Nahrung zählen Mäuse, Regenwürmer, größere Insekten und gelegentlich Kleinvögel.

Der Steinkauz ist ein Standvogel, der als sehr reviertreu gilt, d.h. er ist ganzjährig im Revier anwesend. Die Reviergrößen schwanken je nach Qualität des Lebensraums (gute oder

schlechte Nahrungsverfügbarkeit). Während des Sommers können die Reviergrößen zwischen 1 und 50 ha liegen, im Winter können diese auch ausgedehnter sein.

Die Brut findet in der Regel einmalig jährlich ab frühestens Ende März statt. Bereits im Februar erfolgt eine ausführliche Frühjahrsbalz. Treten Störungen, z. B. durch Feinde oder ungünstige Witterungsbedingungen auf, kann auch eine Zweit-Brut erfolgen.

Aufgrund seiner Habitat-Ansprüche gilt der Steinkauz in Mitteleuropa als typischer Brutvogel der bäuerlichen Kulturlandschaft in Verbindung mit Dauerweiden, begleitet von Kopf-Bäumen und Streuobstbeständen in den Ortsrandbereichen.

2.2 Steinkauz-Vorkommen im Plangebiet

Darstellung der Betroffenheit

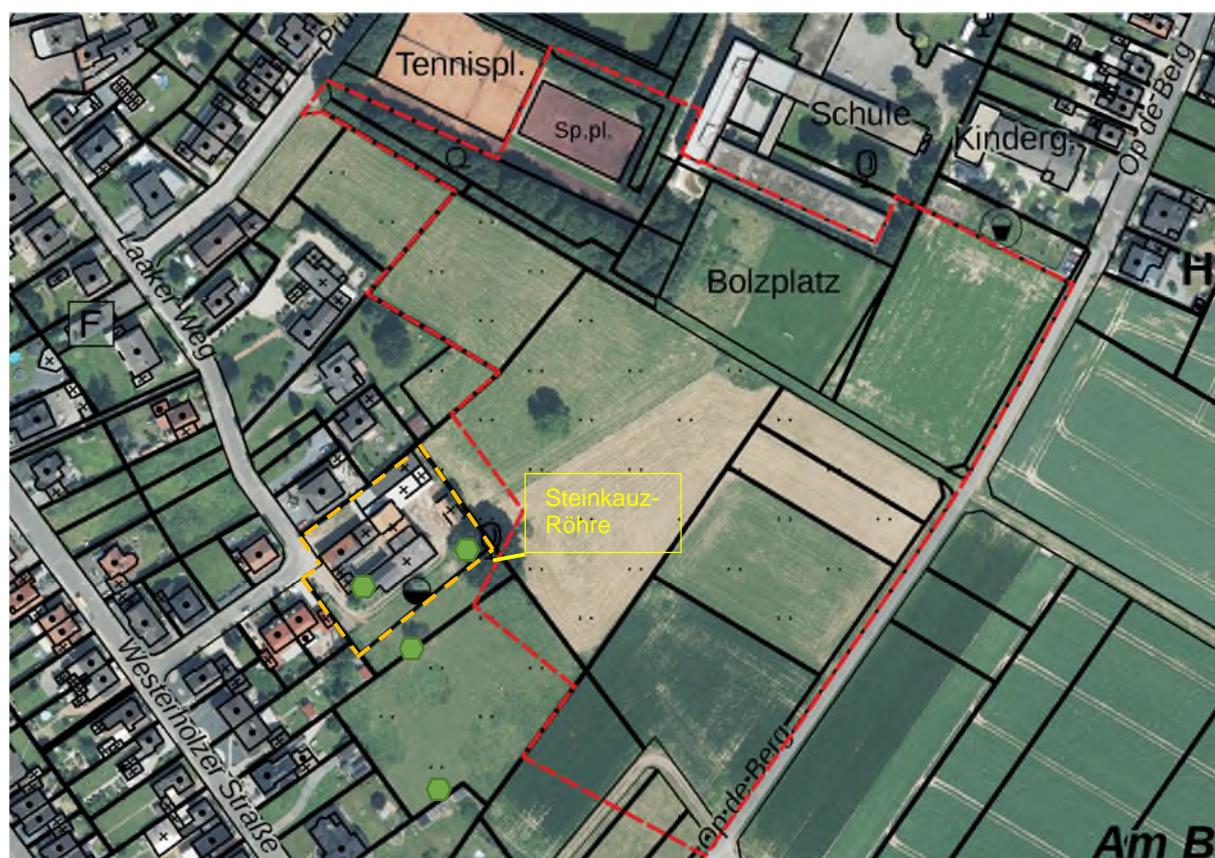
Der Steinkauz konnte mehrfach im Bereich der alten Hofanlage „Am Laaker Weg“ gesichtet werden. Der Lageplan zeigt die Hofanlage und Ansitzbereiche. Hierzu zählt insbesondere der Schornstein eines Stallgebäudes, des Weiteren ein alter Obstbaum ca. 35 m südlich der Hofgebäude, Zaunpfähle ca. 50 m südlich und eine alte Eiche ca. 25 m östlich der Stallgebäude. In der Eiche ist in ca. 3 m Höhe eine Steinkauz-Röhre (Eigenbau, hölzerner Rechteckkasten, umgeben von Teerpappe) angebracht.

Bei der Beobachtung am 23.02.2019 konnte ein Steinkauz-Paar auf dem Obstbaum nahe dem Stallgebäude ansitzend beobachtet werden. Bei den anderen Terminen hat der Steinkauz wiederholt auf dem Schornstein des Stallgebäudes angesessen.

Die Klangattrappe ist als Hilfsmittel zweimal am 23.02.2019 eingesetzt worden. (Erfassung nach SÜDBECK, P. et al. 2005 „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ Radolfzell).

Beobachtungen Steinkauz

Datum	Art der Untersuchung	Witterungsbedingungen
20.09.2018, 18.45 – 20.30 Uhr	Ansitz auf Schornstein Stallgebäude; 1 Steinkauz	19-21 C, 2 Bft., sonnig, trocken Bewölkungsgrad 3/8
23.11.2018, 18:00 - 18:50 Uhr	Ansitz auf Schornstein Stallgebäude, Wechsel zum Obstbaum	trocken, um 0 C sonnig, heiter
23.02.2019, 18:00 - 19:15 Uhr	Einsatz der Klangattrappe Ansitz auf Niströhre, Ansitz auf Obstbaum von 2 Steinkäuze (2 x Rufantwort)	trocken, ca. 12°C zu, 2 Bft., Bedeckungsgrad 2/8 (Dämmerung)
18.03.2019, 18:15 - 19:30 Uhr	Ansitz auf Schornstein Stallgebäude; 1 Steinkauz	trocken, ca. 8 - 9 °C, 1-2 Bft., Bedeckungsgrad 4/8
26.03.2018; 18.30 – 19.10 Uhr	Ansitz auf Schornstein Stallgebäude; 1 Steinkauz Wechsel auf Nadelbaum	trocken, ca. 6 – 10 °C 2 – 3 Bft, Bedeckungsgrad 3/8



Lageplan: - - - - Flächen geplanter Sportpark;

- - - - Hofanlage „Laaker Weg“;

⬡ Steinkauz-Ansitze

2.3 Anforderungen an artspezifische Maßnahmen

Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen

Mit der Realisierung des Sportparks Hoengen ist der Fortbestand des festgestellten Steinkauz-Reviere deutlich in Frage gestellt (§ 44 (3) BNatSchG) und Maßnahmen zur Entwicklung eines Lebensraumeratzes sind im Sinne des Artenschutzes geboten.

Das Fachinformationssystem Geschützte Arten in NRW gibt mustergültige Maßnahmen vor, nachzulesen im Internet unter:

<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massnahmen/102974>.

Artenschutzmaßnahmen können, je nach Art und Umfang, für die Eingriffskompensation des Vorhabens angerechnet werden.

2.3.1 Vermeidungsmaßnahmen

Angesichts der Bestandssituation und des aktuellen Vorkommens in Verbindung mit dem Plangebiet, besteht eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit, dass das Steinkauz-Paar bei der alten Hofanlage derzeit eine aktive Fortpflanzungsstätte betreibt.

Es gilt entsprechend den Verbotstatbeständen, § 44 Abs. 1 BNatSchG, Brut und Aufzucht nicht zu stören, Alt- und Jungvögel nicht zu verletzen und / oder mortalen Risiken auszusetzen.

Die bauliche Realisierung der Sportanlage darf frühestens erst ab Anfang / Mitte Juli 2019 beginnen, wenn gesichert ist, dass die Jungsteinkäuze flügge sind und das elterliche Revier verlassen haben. Im Rahmen einer ökologischen Baubetreuung bleiben die Sachverhalte zu prüfen.

Hinweis zur Brutbiologie: Brut, dann Nestlingszeit bis hin zur Flugfähigkeit, erstrecken sich über ca. 6 bis 7 Wochen. Über weitere ca. 5 Wochen erfolgt noch die Versorgung durch die Altvögel. Der Familienverband löst sich nach ca. 14 Wochen auf. Setzt die Brutzeit Ende März ein, dauert die Aufzucht und Nachversorgung bis ca. Anfang / Mitte Juli an.

2.3.2 Ersatzmaßnahmen

In den **Bebauungsplan „Integrativer Sportpark Hoengen“** der Gemeinde Selfkant sind die Maßnahmen in Bezug auf den Steinkauz als Festsetzung gemäß § 9 Abs. 2 BauGB und im Sinne von § 9 Abs. 1a aufzunehmen. Die Gemeinde Selfkant stellt Maßnahmenflächen an anderer Stelle im Gemeindegebiet bereit.

Zu den Maßnahmen zählen:

1. Entwicklung (Erweiterung) und Pflege von Streuobstbeständen, Kopfbäumen und baumbestandenem Grünland und
2. Entwicklung und Pflege von Extensiv-Grünland und Dauerweiden mit nicht zu hohem Tierbesatz.
3. Beschaffenheit der Reviere

Das neu zu entwickelnde Revier sollte hinreichend störungsfrei, nur geringem Risiko von Feinden überrascht zu werden ausgesetzt, übersichtlich mit guter Rundumsicht und schnell zu erreichenden Rückzugsräumen (Verstecken) ausgestattet sein.

Der Flächenbedarf für den Steinkauz liegt je nach Ausstattung des arttypischen Lebensraumes zwischen 2 bis 5 ha. Geht mit dem Projekteingriff nur ein kleiner Teil des Nahrungshabitat verloren, bleibt dieses im Verhältnis 1 : 1 zu ersetzen; dies ist jedoch mindestens mit einer geeigneter Flächengröße von 1°ha zu kompensieren. Wesentlich ist dabei, dass der räumliche Zusammenhang zum Kernrevier gewahrt bleibt.

Besonders günstig für eine Revierentwicklung wirkt sich aus, wenn die Flächen im Zusammenhang und in Anlehnung an Dauergrünland / Kurzrasen mit älteren Kopf- und Obstbaumbestand stehen. Als ungünstig und von geringem Erfolg erweisen sich Maßnahmenflächen, die isoliert in der offenen Ackerlandschaft oder zu dicht an Wald liegen.

4. Anbringen von Nisthilfen

Ältere Bäume (> 50 Jahre) mit „natürlicher“ Höhlenbildung haben einen längeren Entwicklungszeitraum und stehen für Maßnahmen nicht unbedingt direkt zur Verfügung.

Das Anbringen von Nisthilfen ist eine sinnvolle und in kurzer Zeit wirksame Lösung, um das Fehlen von Baumhöhlen oder anderen geeigneten Strukturen für Brut und Tageseinstand in den neu geschaffenen oder optimierten Steinkauz-Habitaten (Maßnahme 1 und 2) zu kompensieren.

Pro Revierpaar sind mindestens drei artspezifische Nisthilfen (siehe Abb. 6) vorzusehen. Zu Zeiten der Jungenaufzucht bedarfs es zusätzliche Verstecke und Einstände. Anforderungen an die Konstruktion, Installierung und Wartung der „Steinkauz-Röhren“ können im Fachinformationssystem Geschützte Arten (Link siehe oben) ergänzend nachgelesen werden.



Abbildung 1: Steinkauz-Nisthilfen

Ebenso können umfassende Informationen aus den Herstellerbeschreibungen entnommen werden.

Je nach Standort sollten die Steinkauz-Röhren mit „Marderschutz“ ausgerüstet sein, um den Erfolg einer Brut und Jungenaufzucht zu gewährleisten.

3. Maßnahmenfläche zur Revierentwicklung

3.1 Lage

Die Gemeinde Selfkant verfügt über Grundstücksflächen nordwestlich der Ortslage Schalbruch, der deutschniederländischen Grenze. Der Flächenkomplex in der Gemarkung Havert, Flur 3; Flurstück 74, „In den neuen Kaulen“, umfasst eine Größe von 11,5 ha.



Abbildung 2: Luftbild Gemarkung Havert, Flur3; Flurstücks 74 (blau umrandet) und seiner Umgebung, Quelle: verändert nach Bezirksregierung Köln 2018, online unter www.tim-online.nrw.de

3.2 Bestand und Nutzung

Die hier Grünlandflächen unterliegen einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung zur Viehfuttergewinnung wie auch der Beweidung mit Rindern. Im Vegetationsbestand dominieren Weidelgräser, durchsetzt von wenigen Kräutern. In zeitweise vernässenden Bereichen kommen kleinflächig verteilt Binsenaufwüchse vor.

Das verhältnismäßig homogene Erscheinungsbild der Wiesen gibt Hinweise auf regelmäßige Schnitte und gezielte Düngung. Eine frühere Weidenutzung ist teilweise noch erkennbar an in den Randbereichen verbliebenen Zaunpfählen.

Es stehen Gley- und Moorböden an, die natürlichen Grundwasser-Flur-Abstände betragen laut BK 50 etwa 0,4 bis 1,3 m. Die Bodenarten sind organisch (Niedermoor) sowie sandig-lehmig und im Südwesten tonig-schluffig. Die Böden werden durch Gräben entwässert, sodass sich derzeit kein natürlicher Wasserhaushalt einstellt.

Innerhalb der Wiesen sind seichte Mulden, sogenannte „Blänken“ zu erkennen, die zeitweise von Wasser benetzt sind.

Ein ca. dreißig Meter breiter Gehölzstreifen mit hauptsächlich starkwüchsigen Pappeln, Weiden, einzelnen Erlen, Eichen und im Unterwuchs u. a. Brombeeren sowie Holunderaufwuchs, trennt den Flächenkomplex in ca. zwei gleichgroße Hälften. Der Gehölzstreifen weist zahlreich Bruch- und Totholz auf.

Im östlichen Bereich begleitet ein wasserführender, breiter Graben streifenförmig Schilfbestände und mehrere starkwüchsige Weidenbäume.

Im südwestlichen Bereich besteht eine Gruppe aus vier starkwüchsigen Kopfweiden, Stammdurchmesser ca. 1,20 m, die ursprünglich als Kopfbäume angelegt worden sind. Das Erscheinungsbild lässt darauf schließen, dass die für diese Bäume typischen Schnitte, auch Schneiteln genannt, über mehrere Jahre zurückliegen und zu Brüchen und „Höhlenbildung“ in den Kopfbereichen geführt haben.

Die Abstände des Flächenkomplexes zu Waldbeständen im Osten und Süden betragen mindestens 100 m, meist jedoch mehr als 200 m. Das weitere Umfeld ist gleichartig geprägt von großflächigem Grünland durchzogen von Baumreihen, teils Gebüsch und Entwässerungsgräben.

3.3 Schutzausweisungen

Die Fläche befindet sich im LSG „Schalbruchniederung und Grenzbereich bei Schalbruch“. Spezielle Zielsetzungen außerhalb der allgemeinen gesetzlichen Vorgaben nach § 26 „Landschaftsschutzgebiete“ BNatSchG sind für das LSG im Landschaftsplan nicht benannt. Im südwestlichen Bereich des Flurstücks befinden sich die vier bereits genannten Kopfweiden, für die Pflegemaßnahmen (Schneiteln im Turnus von 10-15 Jahren) festgesetzt sind.

Nach Aussagen der UNB Kreis Heinsberg (nachrichtlich) ist im Jahr 2004 im Umfeld der Maßnahmenflächen ein Steinkauz-Vorkommen kartiert worden. Bei einer erneuten Kartierung im Jahr 2013 konnte der Steinkauz nicht festgestellt werden.

3.4 Eignung der Maßnahmenfläche

Im Dezember 2018 ist der Flächenkomplex begangen worden, um die Beschaffenheit der oben beschriebenen Weidenbäume auf Tiervorkommen und Eignung für den Steinkauz hin zu

überprüfen. Insbesondere die Weidenbäume an der südöstlichen Seite weisen Höhlungen und Spalten auf. Hinweise auf eine aktive Nutzung durch Vögel, hier auch Steinkauz konnte aktuell nicht festgestellt werden, gleichwohl eine gute Eignung besteht. Im Detail ist die Untersuchung mit einem Endoskop durchgeführt worden. Die Bäume bieten gute Möglichkeiten zur Anbringung von Niströhren. In dem Gehölzstreifen befinden sich in der Baum- und Strauchschicht einzelne Altnester von klein und mittelgroßen Vögeln. Höhlungen, vergleichsweise von einem Specht, konnten in dem Bestand nicht festgestellt werden.



Abbildung Westliche Seite: Weidenbaum ursprünglich als Kopfbaum angelegt (Aufnahme Verfasser Dez. 2018)



Abbildung Östliche Seite: Weidenbäume ohne Schnitte zum Kopfbaum (Aufnahme Verfasser Dez. 2018)

Die Weidenbäume an der östlichen Seite, Stammdurchmesser bis 1,40 m, weisen keine Höhlen und Spalten auf, da hier keine nachhaltigen Maßnahmen zur Anlage als Kopfbäume vorgenommen werden sind. Die Astverzweigungen in mittlerer Stammhöhe eignen sich für das Anbringen von Steinkauz-Röhren.

Beim Begehen des Grünlandes haben sich zahlreiche Mäuselöcher gezeigt, die auf einen nicht geringen Bestand schließen lassen. Vereinzelt sind auch Spuren vom Maulwurf vorgefunden worden.

3.5 Konkrete Maßnahmen

Nach Lage, Größenordnung und Rahmenausstattung eignet sich der beschriebene Flächenkomplex zur Entwicklung eines Steinkauz-Revieres.

1) Pflege vorhandener Bäume

Die vorhandenen Bäume, insbesondere die Weidenbäume, sind mit entsprechenden Schnitten als Kopfbäume im Herbst / Winter herzurichten, um eine „natürliche“ Höhlenbildung nachhaltig zu fördern und die für den Steinkauz typischen Verstecke und Anstanzmöglichkeiten zu schaffen.

2) Anbringen von Steinkauz-Röhren

In den vorhandenen, freistehenden Weiden-Bäumen, Ostseite wie auch Westseite, sind verteilt 2 mal 3 Stück Steinkauz-Röhren (insges. 6 Stück) in ca. 3 m Höhe anzubringen. Das Einflugloch sollte dabei jeweils geschützt abgewandt von der Hauptwindrichtung liegen. (Abbildung Niströhren, siehe oben unter 2.3 Abs°4). Zu verwenden sind Steinkauz-Röhren mit Marderschutz, aus beständigen Materialien, wie Holz-Beton oder Holz mit schützender Ummantelung. Bei der Installation sind die Angaben des Herstellers zu beachten.

Produkt / Lieferant: Firma Schwegler GmbH, 73614 Schorndorf, Heinkelstraße 35, Tel.: 07181 977450; Steinkauz-Röhre Typ Nr. 20 b oder gleichwertig.

3) Anpflanzen von Bäumen

Zur Entwicklung eines nachhaltigen, landschaftstypischen Baumbestandes in der ausgedehnten Feucht-Wiesen- und Weidenlandschaft sind mindestens 20 Stück Weiden-Bäume in Reihen, angepasst an den Vorhandenen Baumbestand, im Abstand von 15 bis 20 m zu pflanzen. Nach erfolgreichem Anwuchs und Durchtrieb sind die Bäume als Kopfbäume herzurichten. Im Abstand von mindestens 5 bis 7 Jahren sind jeweils in der Winterzeit die für Kopfbäume typische Schnitte durchzuführen.

Fallen jüngere und/oder ältere Bäume aus, sind diese gleichartig zu ersetzen.

- **Bäume:** Weidenbäume – Salix alba - , 20 Stück,

Ausgangs-/Pflanzgröße: Hochstamm; 3-mal verpflanzt; STU 18 – 20 cm

4) Anpflanzen von Strauchgehölzen

Zur weiteren Ansiedlung von Tieren und Belebung des Steinkauz-Reviere sind Strauchgehölze mindestens zweireihig in den Randbereich der Grünlandflächen zu pflanzen. Mit den Anpflanzungen soll Lebensräume für andere Tiere, wie Kleinsäuger, Vögel und Insekten geschaffen werden, die dem Steinkauz als Nahrung dienen können.

Die Strauchgehölzen sind so in Randbereichen anzuordnen, dass die Grünland-Nutzung auf den sonstigen Flächen nicht eingeschränkt und möglicherweise Nachbarschaftsrecht nicht berührt wird.

Die Strauchgehölze, Anzahl 160 Stück, der nachfolgenden Liste, sind 2-reihig versetzt, nach Arten in Gruppen von 2 – 5 Stück im Abstand von 1,50 m x 1,50 m zu pflanzen. Die Gesamtlänge der Strauchreihen, aufzuteilen in Teilabschnitte von 30 bis 40 m Länge, beträgt 120 m (Pflanzflächenbedarf ca. 360 m²).

In der Entwicklungsphase, mindestens bis zu 5 Jahren, sind die Strauchgehölze vor Beschädigungen und Wildverbiss zu schützen.

- **Strauchgehölze:**

Pflanzqualität: 1-mal verpflanzt, mindestens 4 – 5 Basistriebe, Höhe 80 bis 150 cm;

Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Crataegus laevigata	Zweigrifflicher Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Rhamnus catharica	Kreuzdorn
Ribes nigrum	Schwarze Johannisbeere
Rosa canina	Hundsrose
Rosa arvensis	Kriechrose
Salix caprea	Sal-Weide
Salix cinerea	Grauweide
Salix viminalis	Korbweide
Viburnum opulus	Schneeball

- **Pflege und Unterhaltung**

Ausfallende Strauchgehölze sind während der Entwicklungsphase (5 Jahre) gleichartig zu ersetzen.

Zum dauerhaften Erhalt und Verjüngung sind die Strauchgehölze im Abstand von ca. 10 bis 12 Jahren abschnittsweise jeweils zu ca. einem Drittel der Gesamtpflanzung auf den Stock zu setzen.

5) Anlage von Wildkrautflächen

Ebenfalls zur Ansiedlung von Kleinsäugetern, Vögeln und Insekten und Belebung des Steinkauz-Revieres, wie auch der Landschaft, sind streifenförmige Wildkrautstreifen (Blühstreifen) entlang der Ränder des Grünlandkomplexes vorzunehmen.

Die Streifen sind mit einer Gesamtflächen von 1500 m² in Breiten von 6 m anzulegen.

Für die Einsaat ist eine für Feuchtwiesen geeignete Mischung aus Gräsern, Leguminosen und Kräutern (Blumen) im Verhältnis 70 : 3 : 27 zu verwenden.

Regio-Saatgutmischung RSM Regio 2, UG 2, Variante 4, Westdeutsches Tiefland mit Unterem Weserbergland, für (wechsel-)feuchte / staunasse Standort inkl. Ufersaum

Aussaatmenge: ca. 5 g / m² (Herstellerangaben beachten)

Die Aussaat ist nach Angaben des Herstellers vorzunehmen unter Verwendung von Schrot als Füllstoff, zur Verbesserung der Aussaatfähigkeit.

- Pflege: Die Wildkrautstreifen sind einmal jährlich im Spätsommer / Frühherbst zu mähen, ggf zu mulchen. Das Schnitt kann als Viehfutter verwendet werden.

6) Künftige Nutzung der Grünlandflächen

Zur Viehfuttergewinnung und / oder zur Beweidung können die Wiesen / Weiden weiterhin genutzt werden. Der Steinkauz bevorzugt bei der Jagd auf Nahrung kurzrasige Flächen. Eine zwei bis dreimalige Mahd jährlich ist hier sinnvoll. Mit Rücksicht auf bodenbrütende Vögel (Feldlerche / Kiebitz) ist der erste Mahd-Termin auf die örtlichen Gegebenheiten abzustimmen und in der Vorgehensweise zu planen. Darüber hinaus bliebe sonst als Stichtag der 15. Juni zu wahren.

Mittelfristig wäre ein größeres Artenspektrum an Gräsern und Wildkräutern für die Grünlandflächen anzustreben. In Folge ist damit eine Anreicherung mit anderen Kleintier-Arten möglich, die wiederum dem Steinkauz als Nahrung dienen.

In Verbindung mit dem Steinkauz-Revier steht auch einer Beweidung nichts entgegen, um somit den Kurzraseneffekt zu erzielen. Gleichwohl ist eine Überweidung zu vermeiden und es sollten nicht mehr als 2 bis 3 Großvieheinheiten / ha die Flächen nutzen (GVE = 500 kg).

Angesichts des hochanstehenden Grundwassers ist der Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln bereits eingeschränkt und sollte auf ein Minimum beschränkt bleiben.

4. Ansiedlung von Steinkäuzen

Mit der Durchführung der oben genannten Maßnahmen bedarf es eine geraume Zeit der Entwicklung, bis ein Steinkauz sich natürlicherweise hier ansiedeln wird. Jungsteinkäuze suchen ab Juli / August nach eigenen Revieren. Hier im vorliegenden Fall könnte dies im Spätsommer 2020 erfolgen. Eine tatsächliche Besiedlung dauert möglicherweise über längeren Zeitraum an.

Alternativ wäre die „Auswilderung“ eines Steinkauzes denkbar, der vorübergehend aufgrund von Verletzungen oder sonstiger Umstände in Auffangstation betreut worden ist.

5. Maßnahmen- und Besiedlungskontrolle - Monitoring

Die erfolgreiche Entwicklung eines Steinkauz-Revieres bedarf zur Anerkennung in Verbindung mit veranlassenden Vorhaben, hier „Integrativer Sportpark Hoengen“, eine regelmäßige Kontrolle über einen längeren Zeitraum bis 6 Jahren. Die Kontrolle erfolgt mit jährlich bis zu 3 Kartier- und Beobachtungsgängen vorzugsweise in den Monaten März / April Hauptbalzzeit, Juni (Jungsteinkäuze) und Oktober (Herbstbalz) mit jeweils entsprechender Dokumentation in Protokollen.

(Berücksichtigung der Festsetzungen im B-Plan im Sinne des § 9 Abs. 2 BauGB)

6. Fazit

Von der Realisierung des „Integrativen Sportparks Hoengen“ ist ein aktives Steinkauz-Revier betroffen mit dem Verlust seines umfassenden Nahrungshabitats.

Soweit die oben aufgeführten Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde Kreis Heinsberg durchgeführt werden, können Verstöße gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 vermieden werden.

Das Vorhaben kann unter Berücksichtigung der verbindlichen durchzuführenden Maßnahmen, und unter Berücksichtigung der Festsetzungen im B-Plan nach § 9 Abs 2 BauGB, aus Sicht des Artenschutzes umgesetzt werden.

Geilenkirchen, den 20.04.2019



H. Schollmeyer, Landschaftsarchitekt



Literatur / Quellen:

BAUER, H.-G., BEZZEL E. U. W. FIEDLER (Hrsg.) (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Aula-Verlag, Wiebelsheim.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 15.09.2017 durch Artikel 1 des Gesetzes (BGBl. I S. 3434).

GEIGER, A., KIEL, E.-F. U. M. WOIKE (2007): Künstliche Lichtquellen – Naturschutzfachliche Empfehlungen. Natur in NRW Heft 04/07: 46-48

MEBS, T. (2012): Greifvögel Europas. Alle Arten Europas – Biologie und Bestände. Franckh-Kosmos Verlags-GmbH & Co. KG, Stuttgart.

MEBS, T. U. W. SCHERZINGER (2012): Die Eulen Europas. Franckh-Kosmos Verlags-GmbH & Co. KG. Stuttgart.

MKUNLV NRW (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren. Runderlass vom 06.06.2016 (VV-Artenschutz).

MWEBWV NRW u. MKUNLV NRW (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2013): Schutzwürdige Biotop in Nordrhein-Westfalen. Online unter: <http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/start> (abgerufen am 12.07.2018)

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2014): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Säugetiere. Online unter: <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/saeuetiere/liste> (mehrfach abgerufen, zuletzt am 06.12.2018)

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2014): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vögel. Online unter: <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/liste> (mehrfach abgerufen, zuletzt am 06.12.2018)

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2014): Planungsrelevante Arten für Quadrant 4 im Messtischblatt 4901. Online unter: <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/49014> (abgerufen am 12.07.2018 und 5.04.2018)